

## **Motion 2.2 (Siegenthaler Muinde, forum): Nicht-sicherheitsrelevante nächtliche Beleuchtung - Zwischenbericht**

### **1 TEXT**

*Antrag:*

***Der Gemeinderat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen auf Gemeindeebene zu schaffen, damit nicht-sicherheitsrelevante nächtliche Beleuchtung bezüglich Ausgestaltung und Betriebsdauer die Anforderungen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts erfüllt. Die Bevölkerung und Gewerbetreibende sind mittels geeigneter Kommunikation auf die Problematik (Lichtverschmutzung, Energiesparen, geeignete Lösungen) aufmerksam zu machen.***

*Zur nicht-sicherheitsrelevanten Beleuchtung zählen insbesondere Leuchtreklamen und Dekorationsbeleuchtung. Diese sind sinnvoll bzw. machen Freude.*

*Sie haben aber mitten in der Nacht keinen Nutzen, sondern benötigen unnötig Energie und stören Natur und Menschen. Deshalb ergibt sich eine gesetzliche Verpflichtung, deren Ausgestaltung und Betrieb zu regeln.*

#### **Situation heute**

*Im aktuellen Reklamereglement fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Beschränkung der Beleuchtungsdauer von Beleuchtungen zu Reklame- und Dekorationszwecken.*

*Reklameleuchten: Die Anzahl der Baugesuche für beleuchtete - und z.T. auch bewegte - Reklameflächen häufen sich. Die Praxis der Gemeinde, wonach beleuchtete Reklamen von 22h bis 06h abzuschalten sind, gerät damit immer mehr unter Druck und die Gefahr von rechtlichen Schritten infolge mangelnder gesetzlicher Grundlage steigt. Nicht bekannt ist, ob die Gemeinde die Einhaltung der nächtlichen Beleuchtungsbeschränkung periodisch kontrolliert.*

*Dekorationsbeleuchtung: Diese ist grundsätzlich bewilligungsfrei, kann aber Nachbarn empfindlich stören und baupolizeiliche Kontrollen und die Anordnung von Beleuchtungseinschränkungen nach sich ziehen. Dekorationsbeleuchtung wird immer häufiger eingesetzt, sowohl von Gewerbe wie Privaten.*

#### **Übergeordnetes Recht und Rechtsprechung des Bundesgerichts**

*In BGE 140 II 33 (Möhlin)<sup>1</sup> ging es um eine Weihnachtsbeleuchtung. Das Bundesgericht hat die rechtliche Lage wie folgt festgehalten:*

- *Licht gilt als Emission oder Immission im Sinne von Art. 7 Umweltschutzgesetz (USG)*
- *Es gilt deshalb das Vorsorgeprinzip, wonach Einwirkungen, "die schädlich oder lästig werden könnten", frühzeitig zu begrenzen sind.*

---

<sup>1</sup>[http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F140-II-33%3Ade&lang=de&type=show\\_document](http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F140-II-33%3Ade&lang=de&type=show_document)

- Dies gilt *“unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung”*. Die Begrenzung muss vorsorglich vorgenommen werden, soweit dies *“technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist”* (Art. 11 Abs. 2 USG; Vorsorgeprinzip). Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes sind daher Emissionsbegrenzungen nach Art. 12 Abs. 2 USG nicht nur zum Schutz gegen schädliche oder lästige Emissionen geboten, sondern - gestützt auf das Vorsorgeprinzip - auch zur Vermeidung unnötiger Emissionen (**BGE 133 II 169 E. 175**; **BGE 126 II 366 E. 2b S. 368** mit Hinweisen).
- Ist zu erwarten, dass die Einwirkung tatsächlich schädlich oder lästig werden wird, so werden die Emissionsbegrenzungen verschärft (Art. 11 Abs. 2 USG). Dabei ist auf den Stand der Wissenschaft oder die Erfahrung abzustellen.
- Zum Stand der Wissenschaft gehört die *“Beleuchtungs-Norm” SIA 491 (2013)*: Sie empfiehlt u.a. die Minimierung und Begrenzung von Betriebszeiten für nicht-sicherheitsrelevante Beleuchtung (Ziff. 3.8.4.2); zum Schutz der Nachtruhe wird empfohlen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr u.a. auf Garten- und Dekorationsbeleuchtung sowie auf die Anstrahlung von Objekten zu verzichten (Ziff. 2.5.5 i.V.m. Ziff. 3.8.4.1). Dies entspricht der Empfehlung des BUWAL (heute BAFU) und anderer Stellen.

#### **Die SIA Norm 491**

Die Norm regelt die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum und ist seit dem 1. März 2013 in Kraft. Sie gilt für künstliches Licht von UV bis Infrarot (also hauptsächlich sichtbares Licht) vor allem im Aussenraum, jedoch auch für Licht, das vom Innen- in den Aussenraum fällt. Ausgenommen sind Signallichter von Flughäfen, Häfen und Verkehrsadern.

Die Norm unterscheidet zwischen sicherheitsrelevantem Licht und dem Licht, das nur zu Werbe- oder Gestaltungszwecken installiert wird. Zweiteres unterliegt den Bestimmungen der Nachtruhe und soll ohne Nutzung von 22-6 Uhr abgestellt werden. Ausserdem ist auch im Betrieb auf möglichst geringe Emissionen zu achten, z.B. bei der Positionierung, Intensität und dem Lichtausfall.

Das Bundesgericht hat die Norm bereits in Streitfällen beigezogen (siehe BGE Möhlin oben) und die empfohlene Nachtruhe von 22-6 Uhr als im öffentlichen Interesse liegend gewertet. Die Norm hat somit indirekt verbindlichen Charakter.

#### **Anforderungen an die gesetzliche Grundlage**

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich die Verpflichtung, gestützt auf übergeordnetes Recht u.a. im Reklamereglement geeignete Regeln zur Beschränkung von nicht-sicherheitsrelevantem Licht - etwa Werbe- und Dekorationsbeleuchtung - festzuschreiben. Bei der Formulierung der gesetzlichen Grundlage ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die SIA-Norm 491 soll als Planungsgrundlage für alle Aussenbeleuchtung verbindlich erklärt werden.
- Das visuelle Nachtruhe-Zeitfenster ist analog zum Lärmschutz festzuschreiben.
- Von der generellen Betriebsbeschränkung von 22h bis 06h können (restriktiv) Ausnahmen bewilligt werden, z.B. im Falle von längeren Betriebszeiten bzw. für kulturelle Traditionen (Weihnachtsdekoration).

*Letztere ist in anderen Gemeinden vom 1. Advent bis 6. Januar erlaubt und darf bis 24 oder 01h in Betrieb bleiben.*

- *Zusätzlich zur Beleuchtungsbeschränkung sind aufgrund der einschlägigen Bestimmungen die allgemeinen Regeln zur Beschränkung von Lichtimmissionen (Leuchtintensität, Abschirmung etc.) festzuhalten.*
- *Lichtimmissionen können auch von der Reklame- und Dekorationsbeleuchtung in Innenräumen nach draussen dringen; entsprechend ist der Standort der Beleuchtungsanlage unerheblich, sofern eine Leuchtwirkung im Aussenraum erzielt wird.*

*Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Betrieb von beleuchteter Reklame und Dekoration ist auch ein Beitrag zur Energiewende: Die günstigste Energie ist diejenige, welche nicht verbraucht wird. Erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz müssen mit dem Verzicht auf unnötigen Energieverbrauch kombiniert werden, damit die Energiezukunft gelingt.*

*Es ist wichtig, dass diese Zusammenhänge für die Bevölkerung aufgezeigt und thematisiert werden. Ebenso gilt es, den gesellschaftlichen Gewinn an Lebensqualität aufzuzeigen, wenn der Zauber der Nacht wieder erlebbar wird.*

Muri bei Bern, 17. November 2020

Gabriele Siegenthaler Muinde

*P. Rösli, K. Jordi, H.U. Gujer, C. Klopstein, L. Lehni, G. Brenni, H. Beck, W. Thut, R. Lauper (10)*

## **2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS**

Der als Motion eingereichte Vorstoss ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 23. März 2021 mit 35 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen überwiesen worden.

## **3 STAND DER UMSETZUNG**

Vom 10. – 12. September 2021 fand die erste Mondnacht in Muri bei Bern statt. Ein [vielfältiges Programm](#) lud zu Erlebnissen im nächtlichen Dunkel ein und sensibilisierte die Besuchenden für das Thema lästige oder schädliche Lichtemissionen. Das Angebot war niederschwellig und wurde von vielen beteiligten Akteuren (Private, Gewerbe, Vereine, Organisationen) mitgetragen und mitgestaltet. Über die Mondnacht wurde auch in der LoNa berichtet.

In der gemeinderätlichen Botschaft vom Februar 2021 wurde dargelegt, dass die Erarbeitung von gesetzlichen Grundlagen auf Gemeindeebene entfallen könnte, wenn die gewünschte Regelung bereits im kantonalen Recht enthalten ist.

In dem im 2019 abgelehnten revidierten kantonalen Energiegesetz (KE nG) war der Grundsatz enthalten, zeitliche Beschränkungen für den Betrieb von Beleuchtungsanlagen vorzusehen. Der Änderungsentwurf für das KE nG<sup>2</sup> wurde mittlerweile überarbeitet. Anfang Dezember 2021 fand eine erste Lesung im Grossen Rat des Kantons Bern statt.

Ausgangspunkt ist die Motion Kohler M 211/2011 vom 14. Juni 2011, welche verlangt, dass Reklamebeleuchtungen während der Nacht zu bestimmten Zeiten ausgeschaltet werden. Es ist vorgesehen, dass die Motion mit der vorliegenden Teilrevision im Grundsatz umgesetzt wird (vgl. Art. 51 Abs. 1 u. Art. T1-2 der Übergangsbestimmungen im Entwurf KE nG<sup>3</sup>).

Der Grosse Rat hat die Revision in der ersten Lesung ohne Gegenstimme beschlossen. Ein Referendum dagegen ist zwar möglich, scheint aber nicht sehr wahrscheinlich.

In der Kantonalen Energieverordnung KE nV soll anschliessend eine konkrete Vorschrift aufgenommen werden, im Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auf Reklame- und Schaufensterbeleuchtung zu verzichten. Darin können Ausnahmen für Betriebe während der bewilligten Betriebszeit oder aus Sicherheitsgründen vorgesehen werden. Bestehende Leuchtreklamen sowie beleuchtete Schaufenster sollen innert fünf Jahren an die neue Vorschrift angepasst werden (vgl. Art. T1-2).

Bereits heute ist es ständige Praxis der Baukommission, dass neue Gesuche für beleuchtete Reklamen unter der Auflage einer Abschaltung von 22.00 bis 06.00 Uhr bewilligt werden. Dafür fehlt im Moment eine explizite rechtliche Grundlage auf Stufe Gemeinde. Die ständige Praxis stützt sich direkt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Ausgestaltung: ein weiterer wichtiger Meilenstein ist die Publikation der Vollzugshilfe "[Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen](#)" durch das Bundesamt für Umwelt BAFU im Oktober 2021. Ziel der neuen Vollzugshilfe ist es, dazu beizutragen, Lichtemissionen im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG), des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und weiterer Erlasse zu begrenzen. Die Vollzugshilfe soll die in die Planung, die Beurteilung, die Bewilligung oder den Betrieb von Beleuchtungen involvierten Akteure befähigen, die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Lichtemissionen zu treffen. Ergänzend dazu wurde ein [Merkblatt für Gemeinden](#) veröffentlicht. Diese Vollzugshilfe ist für die Gemeinde Muri bei Bern eine wichtige Grundlage und Leitlinie für den Umgang mit Lichtemissionen.

#### 4

#### AUSBLICK

Eine zweite Ausgabe der Mondnacht ist in Abklärung. Falls der Anlass wiederholt wird, gäbe es Synergien mit dem möglichen regionalen Event "La nuit est belle!"

Der Gemeinderat hat sich im Grundsatz positiv zum Event "La nuit est belle!", welcher für den 23.9. geplant ist, geäussert. Die konkrete Teilnahme und

<sup>2</sup> Anträge Regierung und Kommission erste Lesung:

[https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/fa894dfd5e6443cdbd5eba72f8f839b5-332/2/PDF/2021.WEU.27-Antraege\\_Regierung\\_und\\_Kommission\\_erste\\_Lesung-D-238220.pdf](https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/fa894dfd5e6443cdbd5eba72f8f839b5-332/2/PDF/2021.WEU.27-Antraege_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-238220.pdf)

<sup>3</sup> Vortrag Regierungsrat vom 05.05.2021:

<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/31602a824a5c4d4cb9afec4a20808a5d-332/1/PDF/2021.WEU.27-Vortrag-D-233720.pdf>

Durchführung wird vom Mitmachen anderer Gemeinden, den Kosten und der technischen Machbarkeit abhängen.

Störende Beleuchtungen sind vermehrt ein Thema, das die Bauverwaltung beschäftigt. Im Moment fehlen klare gesetzliche Regelungen auf Stufe Gemeinde und Kanton.

In Entwicklung ist ein Merkblatt mit Tipps für die Bauherrschaft zu vorausschauendem Bauen, worin auch das Einsparpotential und die Umweltvorteile im Bereich Lichtverschmutzung angesprochen werden.

Im Rahmen der Überarbeitung des Uferschutzplanes soll u.a. das Thema Licht aufgenommen werden.

Weitere Massnahmen in Bezug auf das Eindämmen von Lichtverschmutzung bei nicht-sicherheitsrelevanten Leuchten werden demnächst diskutiert.

**5**

**ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

**Beschluss**

zu fassen:

Vom Zwischenbericht wird Kenntnis genommen.

Muri bei Bern, 21. Februar 2022

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident            Die Sekretärin

Thomas Hanke            Corina Bühler